

# Landesbericht Schweden

Rita Haverkamp

## Inhalt

Einführung	401
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	403
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	403
I. Legitimation der Verjährung	403
II. Rechtsnatur der Verjährung	404
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	405
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	407
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	408
II. Verjährungsfrist	409
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	409
2. Parameter für den Beginn und die Berechnung der Verjährungsfrist	411
3. Beeinflussung des Fristablaufs	414
4. Absolute Verjährungsfristen	416
III. Folgen der Verjährung	417
IV. Reichweite der Verjährung	421
1. Vermögensabschöpfung	421
2. Vorbeugende Maßnahmen	421
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	422
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	423
II. Verjährungsfrist	423
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	423
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	424
3. Beeinflussung des Fristablaufs	424
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	425
I. Unzufriedenheit mit den Verjährungsregelungen	425
II. Entwicklungstendenzen	427
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	428

## Einführung

Die Vorschriften zur strafrechtlichen Verjährung enthält Kap. 35 des Strafgesetzbuches (*Brottsbalken*, seStGB) über den Wegfall einer Sanktion (*Om bortfallande av påföljd*). In diesem Kapitel ist die Verfolgungsverjährung

(*åtalspreskription*) in den §§ 1, 3, 4 und 6 und die Vollstreckungsverjährung (*påföljdspreskription*) in den §§ 7 bis 11 geregelt. Aus § 2 des Kapitels gehen die von der Verjährung ausgenommenen Straftaten hervor. Hinsichtlich der Verfolgungsverjährung gibt es spezialgesetzliche Bestimmungen, die den allgemeinen Verjährungsregelungen vorgehen (Steuerkriminalgesetz, Aktienunternehmensgesetz, Pressefreiheitsverordnung, Meinungsfreiheitsgrundgesetz).

Nach der für die Verjährung grundlegenden Reform von 1926 unterlagen alle Straftaten bis ins 21. Jahrhundert der Verjährung.<sup>1</sup> Kurz vor der Verjährung des Mordes an *Olof Palme* trat am 1.7.2010 eine Gesetzesänderung in Kraft, die die Verjährung von Mord und Totschlag, ebenso von deren Versuch, beseitigte.<sup>2</sup> Den damaligen schwedischen Ministerpräsidenten ermordete am 28.2.1986 ein erst vor kurzem ermittelter Attentäter in Stockholm.<sup>3</sup> Ohne die Gesetzesänderung wäre die Verjährung des Attentates am 28.2.2011 eingetreten (Kap. 35 § 1 und § 4 a.F. seStGB). Die Frage nach dem Rückwirkungsverbot wurde in den Gesetzesvorarbeiten ausführlich erörtert (näher unter A. 1. Komplex III.).<sup>4</sup> Nach Inkrafttreten der Neuregelung blieben schätzungsweise 400 bis 500 weitere unaufgeklärte Fälle tödlicher Gewalt vor diesem Zeitpunkt von einer Verjährung unberührt.<sup>5</sup> Im Vorfeld der Novelle wurden die jährlichen Fallzahlen von tödlicher Gewalt ermittelt: Dabei handelte es sich um ungefähr 100 Opfer im Jahr und eine Aufklärungsquote von 80 %, sodass infolge der Reform jährlich vermutlich 20 Fälle von der Verjährung ausgenommen sind.<sup>6</sup> In den Gesetzesvorarbeiten wurde zur Begründung der Gesetzesänderung vor allem

---

1 *Strömberg*, Åtalspreskription, 1956, 12; vgl. zu den Vorarbeiten *Statens Offentliga Utredningar (SOU)*, Betänkande och förslag rörande ändring i strafflagens bestämmelser om preskription av straff, 1925, 28.

2 Vgl. hierzu *Darrell/Färnstrand*, Nya preskriptionstider för vissa allvarliga brott, 2010, 10.

3 Der Mörder – Stig Engström – handelte wohl allein und beging vermutlich im Jahr 2000 Selbstmord, vgl. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft; <https://web.archive.org/web/20200610110853/>; <https://www.aklagare.se/nyheter-press/pressmeddelanden/2020/juni/beslut-i-forundersokningen-om-mordet-pa-sveriges-statsminister-olof-palme/> (10.1.2021). Zum Mord und den Ermittlungen siehe das Gutachten der Grankningskommission *Statens Offentliga Utredningar (SOU)*, Brottutredningen efter mordet på statsminister Olof Palme, 1999, 88.

4 *Departementsserien (Ds)*, Preskription vid allvarliga brott, 2007: 1, 49 ff.

5 Siehe nur *Ds* (Fn. 4), 108.

6 *Ds* (Fn. 4), 108.

auf den technischen Fortschritt bei DNA-Analysen und anderen forensischen Verfahren zur Identifizierung von Tatverdächtigen verwiesen.<sup>7</sup>

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Seit mehreren Jahrhunderten finden sich im schwedischen Recht Verjährungsregelungen.<sup>8</sup> Abhängig vom jeweiligen strafrechtlichen Zeitgeist wandelt sich die jeweilige Begründung für das Rechtsinstitut.<sup>9</sup> Gegenwärtig beruhen die Bestimmungen insbesondere auf rechtspolitischen, humanitären und pragmatischen Gründen.<sup>10</sup>

Rechtspolitisch basiert das Institut der Verjährung darauf, dass der staatliche Strafanspruch nicht zeitlich unbegrenzt durchgesetzt und dadurch Rechtssicherheit garantiert werden soll.<sup>11</sup> Demnach schwindet das Strafbefürfnis nach einer gewissen Zeit. Aus generalpräventiver Sicht tritt die Verfolgung von länger zurückliegenden und eventuell vergessenen Straftaten hinter der Verfolgung aktueller Straftaten, die im allgemeinen Bewusstsein präsent sind, zurück.<sup>12</sup> Noch dazu sind klare und stabile Rechtsverhältnisse sowohl für die Gesellschaft als auch für das betroffene Individuum erstrebenswert.<sup>13</sup> Aus Beweisperspektive gestaltet sich die Beweisführung und Aufklärung einer Straftat nach einem langen Zeitablauf als schwierig: Nicht nur verblasen die Erinnerungen von Zeugen, auch sterben immer wieder Zeugen und/oder Täter im Laufe der Zeit.<sup>14</sup> Aber ebenso sprechen humanitäre und spezialpräventive Gründe für die Verjährung.

7 *Ds* (Fn. 4), 134.

8 *Departementsserien (Ds)*, *Preskription av brott mot barn*, 2018: 23, 165.

9 Ausführlich *Strömberg* (Fn. 1), 17 ff.

10 *Regeringens proposition (Prop)*, *Avskaffande av preskription för vissa allvarliga brott*, 2009/10: 50, 13.

11 *Dahlström/Strand/Westerlund*, *Brott & Påföljder*, 6. Aufl. 2017, 574; *Regeringens proposition (Prop)*, *Ökat skydd för barn. Ytterligare åtgärder mot sexuella övergrepp*, m.m., 1994/95: 2, 21.

12 Vgl. nur *Regeringens proposition (Prop)* (Fn. 11), 21 f.; *Bäcklund/Wersäll*, in: *Berggren/Bäcklund/Munck u.a. (Hrsg.)*, *Brottsbalken. En kommentar*, 13. Ergänzungslieferung, Juli 2018, Kap. 35, Rn. 1; *Dahlström/Strand/Westerlund* (Fn. 11), 574.

13 *Jareborg/Zila*, *Straffrättens påföljdslära*, 5. Aufl. 2017, 19.

14 *Ds* (Fn. 8), 165.

Für den Tatverdächtigen erscheint die mit einer zeitlosen Verfolgung verbundene Härte im Falle einer erfolgreichen Legalbewährung unangebracht, da der Fortbestand der mittlerweile aufgebauten Lebensexistenz durch die mögliche Aufdeckung und Verfolgung gefährdet ist.<sup>15</sup>

Hinsichtlich der Verjährungsfristen ist allerdings eine Abwägung zwischen dem Interesse, die Glaubwürdigkeit des Rechtssystems aufrechtzuerhalten, und anderen Interessen, oft praktischer Natur, erforderlich.<sup>16</sup> Abwägungskriterien bilden die Tatschwere und die Art der verhängten Sanktion: Je schwerer also die Straftat oder die Sanktion ausfällt, desto länger dauert die Verjährungsfrist.<sup>17</sup>

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Die Rechtsnatur der Verjährung erschließt sich aus der Begründung für das Rechtsinstitut und veränderte sich demgemäß im Laufe der Jahrhunderte.<sup>18</sup> Während im 18. Jahrhundert die Verjährung infolge der herrschenden Beweistheorie als Prozesshindernis galt, überwog im 20. Jahrhundert in Wissenschaft und Rechtsprechung die materiellrechtliche Auffassung, die der Verjährung im damals geltenden Strafgesetz eine strafbefreiende Wirkung zuschrieb.<sup>19</sup> Diese Sicht wurde einerseits auf den im seStGB abgeschafften Verjährungsabbruch infolge von bestimmten Rückfalltaten und andererseits auf die Ausrichtung der Länge der Verjährungsfristen nach der Schwere der Straftat zurückgeführt.<sup>20</sup> Zu Letzterem ist zu ergänzen, dass sich die Verfolgungsverjährung auf die Strafe bezieht, die das Gericht unter Berücksichtigung der Regelungen über eine Strafschärfung, wie den Rückfall (Kap. 26 § 3 seStGB), oder eine Strafbegrenzung, verhängen kann.<sup>21</sup> Ein Beispiel für eine Strafbegrenzung ist ein von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden begangener Mord (Kap. 3 § 1 seStGB), da die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe verboten ist (Kap. 29 § 7 Abs. 2 seStGB). Während die Tat bei einer zur Tatzeit 21-jähri-

---

15 Prop (Fn. 10), 13.

16 Jareborg/Zila (Fn. 13), 19.

17 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 1; Dahlström/Strand/Westerland (Fn. 11), 574.

18 Vgl. bereits oben Komplex I.; Strömberg (Fn. 1), 29.

19 Strömberg (Fn. 1), 31 m.w.N.

20 Strömberg (Fn. 1), 31 f.

21 Cornils/Jareborg, Das schwedische Kriminalgesetzbuch, 2000, 16.

gen Person nicht verjährt, beträgt die Verjährungsfrist bei einer zur Tatzeit 20-jährigen Person 15 Jahre.<sup>22</sup>

Die materiellrechtliche Perspektive stützt § 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (*Lag om införande av brottsbalken*) zur Verfolgungsverjährung (vgl. sogleich unter III.), sofern deren Nichtvorliegen als eine materielle Voraussetzung des Strafanspruchs begriffen wird.<sup>23</sup> Als weiterer Anhaltspunkt hierfür wird der Umgang mit einer Anklage im Fall der Verjährung angeführt. Das Gericht weist die Anklage nicht ab, sondern lässt diese nach Prüfung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fallen.<sup>24</sup>

Aus dem oben angeführten (vgl. unter I.) Konglomerat aus Gründen für das Rechtsinstitut ergibt sich keine ausschließlich materielle Ausrichtung der Verjährung. Vielmehr weist die Verjährung eine gemischte Rechtsnatur auf.<sup>25</sup> Danach überwiegt wohl die materielle Sichtweise, jedoch hat die formelle Perspektive im 21. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Einführung der Unverjährbarkeit schwerer Straftaten aufgrund besserer forensischer Aufklärungsmöglichkeiten durch DNA-Analysen (vgl. Einführung).<sup>26</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Die Verjährung wird in der schwedischen Verfassung nicht garantiert. Ein Recht auf Verjährung gibt es daher nicht. Zwar ist das strafrechtliche Rückwirkungsverbot in Kap. 2 § 10 des schwedischen Grundgesetzes (*regeringsformen*) anerkannt, doch erstreckt sich dieses nicht auf das Institut der Verjährung.<sup>27</sup> Die rückwirkende Einführung der Unverjährbarkeit von besonders schweren Straftaten (Mord, Totschlag usw.) und die rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen wären danach zulässig (siehe vertiefend sogleich). Nach § 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gelten aber für vor dem 1.1.1965 begangene Straftaten nicht die neuen Verjährungsregelungen, sondern die des vorherigen Strafgesetzes. Nach allgemeinem Rechtsverständnis findet diese Regelung ebenfalls auf spätere

22 Vgl. zum Beispiel *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 16.

23 *Perklev*, SvJT 2005, 1039 (1049).

24 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Rn. 2.

25 *Perklev*, SvJT 2005, 1049.

26 Allerdings finden sich in den vorliegenden Kommentaren und Lehrbüchern keine Ausführungen zur Rechtsnatur der Verjährung.

27 *Abrahamsson*, SvJT 2005, 1025 (1033); *Perklev*, SvJT 2005, 1044.

Gesetzgebungsänderungen und im Nebenstrafrecht Anwendung.<sup>28</sup> Neben der Strafrahmenschärfung von Straftaten umfasst der Wortlaut ebenso Änderungen der Verjährungsregelungen selbst.<sup>29</sup>

Da der Bestimmung im Einführungsgesetz kein Verfassungsrang zukommt, kann eine Gesetzesänderung zur Verjährung – trotz anderweitiger Intention der Urheber des seStGB – eine rückwirkende Wirkung entfalten.<sup>30</sup> In der Vergangenheit gab es mehrere Gesetzesänderungen, in deren Folge zuerst im Jahr 1982 die Verjährungsfrist für ausgesuchte Buchführungsstraftaten rückwirkend verlängert wurde, ohne dass eine Übergangsbestimmung zur Nichtanwendbarkeit von § 12 des Einführungsgesetzes aufgenommen wurde.<sup>31</sup> Mit zwei anderen Reformen wurde der Beginn der Verjährungsfrist für bestimmte schwere Sexualstraftaten an Kindern im Jahr 1995 auf das vollendete 15. Lebensjahr und im Jahr 2005 auf das vollendete 18. Lebensjahr mit rückwirkender Wirkung verschoben. Im Unterschied zur vorgenannten Novelle enthalten die beiden Gesetzestexte über Sexualstraftaten eine Übergangsbestimmung zur Geltung der rückwirkenden Verjährung.<sup>32</sup>

Aber erst in den Gesetzesvorarbeiten vor Abschaffung der Verjährung für besonders schwere Straftaten erfolgte eine Auseinandersetzung mit § 12 des Einführungsgesetzes.<sup>33</sup> Anlass war der Beitritt Schwedens zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut) im Jahr 2001, nach dessen Art. 29 die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen nicht verjähren.<sup>34</sup> Im hieraus resultierenden Gutachten über Völkerrechtsverbrechen und schwedische Strafgewalt empfiehlt die Expertenkommission, dass schwere völkerrechtliche Kriegsverbrechen unter der Voraussetzung, dass die Verjährung nach den vorher geltenden Bestimmungen noch läuft, rückwirkend nicht mehr verjähren können.<sup>35</sup>

---

28 *Perklev*, SvJT 2005, 1044.

29 *Perklev*, SvJT 2005, 1045.

30 *Abrahamsson*, SvJT 2005, 1032 f.; *Prop* (Fn. 10), 30.

31 Deshalb erachtet *Perklev*, SvJT 2005, 1045, § 12 des Einführungsgesetzes für anwendbar.

32 Vgl. den Gesetzestext zum neuen Sexualstrafrecht von 2005 im Gesetz (2005:90) über die Änderung des Strafgesetzbuchs. Bereits im Jahr 1996 wurde eine solche Übergangsbestimmung bei der rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsfrist hinsichtlich der Erschwerung der Steuerkontrolle (§ 10) im Steuerkriminalgesetz eingefügt.

33 *Prop* (Fn. 10), 30 f.

34 *Abrahamsson*, SvJT 2005, 1033; *Perklev*, SvJT 2005, 1047.

35 *Statens Offentliga Utredningar (SOU)*, Internationella brott och svensk jurisdiktion, 2002: 98, 350 f.

Diese Auffassung setzte sich dann in den Gesetzesvorarbeiten wie auch in der Neufassung des Kap. 35 § 2 seStGB durch<sup>36</sup> und lässt sich als rechtsstaatliche Weiterentwicklung des Verjährungsrechts in Schweden verstehen. So sah sich Schweden im Jahr 1968 außerstande, der UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beizutreten, weil zu diesem Zeitpunkt die Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs im Land bereits verjährt waren.<sup>37</sup>

Im Bereich der Verjährung ist der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ anerkannt. Der Grundsatz findet Anwendung bei Zweifeln tatsächlicher Art über den Eintritt der Verjährung, wenn also Unklarheit über den Zeitpunkt der Begehung der Straftat besteht. Dies ist der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft von einer nicht verjäherten Straftat ausgeht, der Angeklagte sich aber auf einen Zeitpunkt der Begehung beruft, zu dem bereits die Verjährung der Tat eingetreten ist, und dieser Einwand nicht entkräftet werden kann.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

Die Übersetzung des schwedischen Begriffs der Verfolgungsverjährung (Kap. 35 § 1 seStGB) lautet Anklageverjährung (*åtalpreskription*). Dieser Begriff ist jedoch missverständlich, da die Verjährung kein Verbot der Anklageerhebung enthält.<sup>38</sup> Vielmehr meint der Begriff, dass mit Verjährungseintritt – entsprechend dem Gesetzeswortlaut – eine Verurteilung zu einer Sanktion (oder auch nur ein Schuldspruch) ausgeschlossen ist.<sup>39</sup> Grund für diese Ausgestaltung ist die mitunter erst in der Hauptverhandlung erfolgende gerichtliche Feststellung des Eintritts der Verjährung.<sup>40</sup> Um die Abgabe einer solchen Erklärung vom Gericht im Widerstreit zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zu vermeiden, entstand das Verbot der Verurteilung zu einer Sanktion.<sup>41</sup>

36 Prop (Fn. 10), 31.

37 Abrahamsson, SvJT 2005, 1033; Danelius, SvJT 1966, 207 (217); Jareborg/Zila (Fn. 13), 19.

38 Bäcklund/Johansson/Trost u.a., Lagkommentar Brottsbalken (BB), Datenbank Ze-teo, 2018, Kap. 35, 1.

39 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 1.

40 Bäcklund/Johansson/Trost u.a. (Fn. 38), Kap. 35, 2.

41 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

## I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Im Jahr 1975 wurde § 2 des Kap. 35 seStGB aufgehoben und im Jahr 2010 wiedereingeführt.<sup>42</sup> Seither enthält die Vorschrift mehrere Ausnahmen von den Verjährungsvorschriften und wurde im Jahr 2014 im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes über Strafen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geändert.<sup>43</sup>

Im ersten Absatz sind alle schweren Straftaten aufgeführt, die nicht der Verjährung – unter Einschluss der absoluten Verjährung und der Vollstreckungsverjährung<sup>44</sup> – unterliegen. Hierzu gehören nach Nummer 1 Mord und Totschlag (Kap. 3 §§ 1, 2 seStGB), nach Nummer 5 Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Kriegsverbrechen (§§ 1, 2, 11 Gesetz über Strafen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen),<sup>45</sup> nach Nummer 6 terroristische Straftaten (Kap. 3 § 1 seStGB i.V.m. § 2 Gesetz über Strafen für terroristische Straftaten) und nach Nummer 7 der Versuch der Begehung einer der genannten Straftaten. Auch die Teilnahme an diesen Straftaten ist von der Unverjährbarkeit umfasst.<sup>46</sup> Um den Ausnahmecharakter dieser Regelung zu verdeutlichen, galt bis zum Frühjahr 2020 die Unverjährbarkeit, abgesehen von der Kindestötung (Kap. 3 § 3 seStGB), ausschließlich für vorsätzliche Tötungsdelikte.<sup>47</sup> Seither sind die unverjährbaren Straftaten um (schwere) Vergewaltigung und weibliche Genitalverstümmelung an Minderjährigen ergänzt (siehe B.II.): nach Nummer 2 (schwere) Vergewaltigung (Kap. 6 § 1 Abs. 1 oder 3 seStGB) einer unter 18-jährigen Person, nach Nummer 3 (schwere) Vergewaltigung eines Kindes (Kap. 6 § 4 seStGB) sowie nach Nummer 4 Genitalverstümmelung eines Mädchens oder einer Frau unter 18 Jahren (Straftat gem. § 2 Abs. 1 oder 3 Gesetz mit einem Verbot der Ge-

---

42 Dagegen sah die alte Fassung nicht die Unverjährbarkeit von schweren Straftaten vor; *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a. (Fn. 38), Kap. 35, 12.

43 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 2, Rn. 1.

44 *Prop* (Fn. 10), 16.

45 Ursprünglich waren schwere Völkerrechtsstraftaten und Völkermord in Nr. 2 und Nr. 3 aufgenommen, die dann durch die Gesetzesänderung aufgehoben und durch die gegenwärtige Vorschrift in Nr. 2 ersetzt wurden. Inhaltlich gibt es zwar weite Übereinstimmungen, doch auch Unterschiede: So knüpfen die neuen Strafbestimmungen über Völkermord an die Völkermordkonvention und das Rom Statut an; vgl. *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a. (Fn. 378) Kap. 35, 12 f.

46 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a. (Hrsg.), *Brottsbalken. En kommentar* Kap. 25–38, 2018, Rn. 1581.

47 *Ds* (Fn. 4), 142 ff.; *Regeringens proposition (Prop)*, *Straffansvar för folkmord, brott mot mänskligheten och krigsförbrytelser*, 2013/14: 146, 218.

nitalverstümmelung von Frauen). Im Unterschied zu den Tötungsdelikten unterliegt der Versuch dieser Taten der Verjährung.

Aus Absatz 2 ergibt sich eine Ausnahme von der Unverjährbarkeit von Taten, die bis zum vollendeten 21. Lebensjahr begangen werden. Danach gelten die Verjährungsvorschriften des Kap. 35 seStGB. Angesichts des Verbots der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen für unter 21-Jährige (Kap. 29 § 7 Abs. 2 seStGB) richtet sich die Verjährungsfrist für diese Altersgruppe nach den zeitigen Freiheitsstrafen (vgl. sogleich unten II.1.), sodass eine Tat i.S. des Kap. 35 § 2 Abs. 1 Nr. 1–4 seStGB nach 15 Jahren verjährt (Kap. 35 § 1 Abs. 1 Nr. 4 seStGB).<sup>48</sup>

## II. Verjährungsfrist

Die Vorschriften zu den Fristen der Verfolgungsverjährung enthalten die §§ 1, 3, 4 und 6 des Kap. 35 seStGB. Die Länge der Verjährungszeit richtet sich nach der Schwere der Tat.<sup>49</sup>

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

In Kap. 35 § 1 seStGB sind die Fristen für die Verfolgungsverjährung geregelt. Die kürzeste Verjährungszeit beträgt 2 Jahre für Straftaten, auf die eine Freiheitsstrafe von höchstens 1 Jahr folgen kann, und die längste zeitbestimmte Verjährungszeit 25 Jahre für Straftaten, auf die eine lebenslange Freiheitsstrafe folgen kann.

Die Formulierung „nicht mit einer schwereren Strafe“ bzw. „mit lebenslanger Strafe geahndet werden kann“ in Nummer 1 und 5 weist auf die Strafrahmen hin, die um die allgemeinen Bestimmungen zu Strafschärfungen und Strafbegrenzungen zu ergänzen sind.<sup>50</sup> Dem entspricht der verkürzte Ausdruck „schwerste Strafe“ in Nummer 2 bis 4.<sup>51</sup> Regelmäßig stimmt die Länge der Verjährungszeit mit der Höchststrafe des Strafrahmens des in Frage stehenden Delikts überein, denn in der Praxis kommt es nur vereinzelt aufgrund eines Rückfalls zu einer Straferhöhung, die den

48 Vgl. *Högsta Domstolen*, NJA I 1960, 387 (387).

49 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

50 Vgl. bei Fn. 21; *Bäcklund/Jobansson/Trost* u.a., Kap. 35, 4.

51 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 1.

gesetzlichen Strafraumen überschreitet (Kap. 26 § 3 seStGB).<sup>52</sup> Mehr Praxisrelevanz könnte die bereits angeführte<sup>53</sup> Strafbegrenzung für unter 21-jährige Personen haben, die infolgedessen nicht zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden dürfen (Kap. 29 § 7 Abs. 2 seStGB).

Bei Qualifikationen und Privilegierungen richtet sich die Dauer der Verjährungszeit nach den erhöhten bzw. mildernden Strafraumen.<sup>54</sup> Ein Beispiel ist eine Anklage wegen schweren Raubes (Kap. 8 § 6 seStGB) mit einer Verjährungsfrist von 15 Jahren (Kap. 35 § 1 Abs. 1 Nr. 4 seStGB). Nimmt das Gericht im Unterschied zur Anklage einen einfachen Raub an, so tritt die Verjährung bereits nach 10 Jahren ein (Kap. 8 § 5, Kap. 35 § 1 Abs. 1 Nr. 3 seStGB).<sup>55</sup> Dies gilt ebenso für Tatbestandsabwandlungen, die nicht in einem eigenen Absatz geregelt sind oder eine gesonderte Bezeichnung tragen (unbenannte Milderungen und Schärfungen).<sup>56</sup>

Blankettstraftatbestände bereiten besondere Probleme, wenn der Strafraumen die Verhängung einer Freiheitsstrafe vorsieht. Im Jahr 2005 leitete das Höchste Gericht aus Kap. 8 § 3 Abs. 2 Grundgesetz ab, dass Verwaltungsbehörden und Kommunen Blankettstraftatbestände, deren Strafraumen Freiheitsstrafe vorsehen, nicht vollständig oder wesentlich ausfüllen dürfen.<sup>57</sup> Nach Auffassung des Gerichts sind deshalb Freiheitsstrafen aus dem Strafraumen der gesetzlich vorgesehenen Blankettfälle auszunehmen. In Anlehnung an diese Entscheidung ließ das Höchste Gericht kurze Zeit später eine Anklage wegen einer Blankettstraftat infolge Verjährung fallen.<sup>58</sup>

Kap. 35 § 1 Abs. 2 seStGB bezieht sich auf die Verjährungsfrist bei Ideal Konkurrenz. Verwirklicht eine Handlung mehrere Straftaten, so richtet sich die Dauer der Verjährungsfrist für alle Delikte nach der schwersten Straftat. Durch die Verlängerung der Verjährungsfrist handelt es sich um eine Sonderbehandlung mit für den Täter nachteiliger Wirkung.<sup>59</sup> Diese Sonderbehandlung ist ungewöhnlich, da im Rahmen der Strafzumessung

---

52 *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a. (Fn. 38), Kap. 35, 4f; *Göranson*, in: *Asp/Friberg/Göranson* u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

53 Bei Fn. 32.

54 *Dahlström/Strand/Westerlund* (Fn. 11), 575.

55 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 19.

56 *Nr. 7 Drograttfylleri och sjöfylleri*, NJA II 1999, 364 (380); *Göranson*, in: *Asp/Friberg/Göranson* u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

57 *Högsta Domstolen*, NJA I 2005, 33 (40 ff.).

58 *Högsta Domstolen*, NJA I 2006, 293 (308 f.).

59 *Ulväng*, *Brottslighetskonkurrens*, 2013, 644.

die Strafe bei Idealkonkurrenz niedriger ausfällt als bei Realkonkurrenz.<sup>60</sup> Ein Teil der Literatur empfiehlt daher deren Aufhebung.<sup>61</sup>

## 2. Parameter für den Beginn und die Berechnung der Verjährungsfrist

Ausgangspunkt für die Berechnung der Verjährungsfrist ist Kap. 35 § 4 seStGB, aus dessen Absatz 1 sich der Beginn der Verjährungsfrist für alle Arten von Delikten ergibt. Nach Satz 1 fängt die Verjährung am Tag der Begehung der Straftat an zu laufen. Wenn eine Straftat am 26.5.2015 verübt wurde und die Verjährungsfrist 5 Jahre läuft, endet die Verjährung am 26.5.2020 um Mitternacht.<sup>62</sup> Der Beginn der Verjährung kann sich nach Satz 2 verschieben, wenn der Eintritt einer bestimmten Wirkung der Handlung vorausgesetzt wird, bevor eine Sanktion verhängt werden kann. Demzufolge setzt die Verjährung mit *Vollendung* der Tat ein.<sup>63</sup> Im Versuchs-, Vorbereitungs- und Verabredungsstadium bedeutet Vollendung das Übertreten der Strafbarkeitsschwelle.<sup>64</sup>

Bei einer Reihe von Straftaten fällt jedoch die Feststellung des Verjährungsbeginns schwer. So sind einige Delikte zwar vollendet, aber noch nicht beendet.<sup>65</sup> Eine Tat kann sich über eine gewisse Zeit erstrecken und aus mehreren Handlungen bestehen, die für die Strafbarkeit relevant sind.<sup>66</sup> Solche Fälle umfassen strafbewehrte Tätigkeiten (Glücksspiel gem. Kap. 16 § 14 seStGB), den illegalen Besitz von Sachen (Waffen, Betäubungsmittel) und Taten, die mit der Beendigung des unrechtmäßigen Zustandes aufhören (unrechtmäßige Energieentziehung gem. Kap. 8 § 10 seStGB, widerrechtliche Freiheitsberaubung gem. Kap. 4 § 2 seStGB).<sup>67</sup> Die widerrechtliche Freiheitsberaubung ist ein Beispiel für ein Dauerdelikt, das sich durch die Vornahme einer Handlung zur Aufrechterhaltung eines unrechtmäßigen Zustands auszeichnet.<sup>68</sup> Da das gesamte Tatgeschehen

60 *Ulväng* (Fn. 59), 644.

61 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 20 Fn. 4; *Ulväng* (Fn. 59), 647.

62 Beispiele bei *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 2 und *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 21.

63 Vgl. nur *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1586; *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 1.

64 *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a., Kap. 35, 15.

65 Vgl. nur *Dahlström/Strand/Westerlund* (Fn. 11), 578; *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587.

66 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 21.

67 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 21.

68 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4, Rn. 3.

nicht aufgespalten werden kann, setzt die Verjährung nicht mit dem Ein-sperren, sondern erst mit dem Ende der Freiheitsberaubung ein (simultane Verjährung).<sup>69</sup> Anders ist es bei der unrechtmäßigen Energieentziehung, die der sukzessiven Verjährung unterfällt.<sup>70</sup> Bei der sukzessiven Verjährung erstreckt sich die Straftat über einen gewissen Zeitraum, jedoch gibt es verschiedene Zeitphasen des Delikts, die jeweils für sich verjähren können.<sup>71</sup> Demzufolge urteilt das Gericht nur über den noch nicht verjähren Teil der Straftat.<sup>72</sup> Bei Unterlassungsdelikten stellt sich die komplexe Frage nach dem Zeitpunkt der Vollendung der Straftat.<sup>73</sup> Die Dauer einer solchen Tat richtet sich aber nicht nach der Dauer des Unterlassens, sondern nach der Dauer der Tatsituation.<sup>74</sup> In Fällen, in denen das Unterlassen an die Begehung der Tat anschließt, muss die Straftat durch Unterlassen der aktiven Straftat entsprechen.<sup>75</sup> Hieraus ergeben sich unterschiedliche Fallkonstellationen für den Beginn der Verjährung.<sup>76</sup>

Im Rahmen der Beteiligung ist zunächst eine jede Person für ihren eigenen Tatbeitrag strafrechtlich verantwortlich.<sup>77</sup> Kommt eine selbständige Strafbarkeit wegen Vorbereitung in Betracht, so setzt die Verjährung mit Eintritt der Strafbarkeit ein. Dies ist anders, wenn der Tatbeitrag (z.B. Beihilfe) bei Erbringung noch nicht der Strafbarkeit unterliegt; dessen Verjährung fängt dann mit Begehung der Haupttat an zu laufen. Voraussetzung ist also, dass der Tatbeitrag die Schwelle der Strafbarkeit überschreitet.

Die 1998 eingeführte schwere Integritätsverletzung (einer Frau) (Kap. 4 § 4a seStGB) setzt sich aus Taten der Kap. 3, 4 oder 6 seStGB zusammen. Entsprechend den Gesetzesvorarbeiten besteht diese Straftat aus selbständigen strafbewehrten Handlungen, die kürzeren Verjährungsfristen als die schwere Integritätsverletzung unterliegen und vom Gericht bei der Prüfung der einzelnen Taten zugrunde gelegt werden.<sup>78</sup> Hinsichtlich verschiedener Vermögensdelikte treten besondere Probleme bei der Berechnung

---

69 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587; Jareborg/Zila (Fn. 13), 21.

70 Högsta Domstolen, NJA I 2013, 467 (479 f.).

71 Bäcklund/Johansson/Trost u.a., Kap. 35, 17 f.

72 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587.

73 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1588.

74 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 8.

75 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 8.

76 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 8.

77 In Schweden ist die Tatbeteiligung etwas anders als in Deutschland geregelt.

78 Regeringens proposition (Prop.), Kvinnofrid, 1997/98: 55, 131 f.; Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 7 f.; Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587; kritisch hierzu Ulväng (Fn. 59), 653 ff. Dies

der Verjährungszeiten auf. Dies ist der Fall beim Betrug, der durch eine Vermögensgefährdung bereits vollendet ist.<sup>79</sup> Allerdings steht der tatsächliche Vermögensverlust erst mit der Eintreibung der Forderung fest, die der Betrüger als wesentlichen Bestandteil seines Tatplans nach der Tatvollendung ansieht.<sup>80</sup>

Unterschiede gibt es bei der Beurteilung des Verjährungsbeginns bei einer mitbestraften Nachtat. Allgemein anerkannt ist, dass der Gebrauch eines gefälschten Gegenstandes (Kap. 14 § 10 seStGB) unabhängig von einer bereits verjährten Fälschungsvortat selbständig verjährt.<sup>81</sup> Dies sieht das Höchste Gericht bei einer Hehlerei (Kap. 9 § 6 seStGB) als mitbestrafte Nachtat eines Diebstahls (Kap. 8 § 1 seStGB) durch denselben Täter anders und stellt auf den Verjährungsbeginn des Diebstahls ab.<sup>82</sup> Ein Einwand hiergegen ist, dass diese Auslegung den Grundsätzen der Konkurrenzlehre widerspricht und die Hehlerei somit als straffreie Nachtat desselben Täters erscheint.<sup>83</sup> In einem anderen Fall mit zwei Hehlereien desselben Täters beginnt dem Höchsten Gericht zufolge die Verjährungsfrist für beide Straftaten mit der ersten Handlung als vollendete Hehlerei.<sup>84</sup>

Kap. 35 § 4 Abs. 2 seStGB enthält eine beträchtliche Verschiebung des Beginns der Verjährung auf das vollendete 18. Lebensjahr<sup>85</sup> für minderjährige Geschädigte von (überwiegend) Sexualstraftaten unter Einschluss der Versuchsstrafbarkeit. Entsprechend verlängert sich die absolute Verjährungszeit. Nummer 1 bezieht sich auf spezifische Sexualstraftaten an Kindern in Kap. 6 seStGB: (schwere) Vergewaltigung eines Kindes (§ 4), sexuelle Ausnutzung eines Kindes (§ 5), (schwerer) sexueller Übergriff auf ein Kind (§ 6), (schwere) Ausnutzung eines Kindes für sexuelle Posen (§ 8) und Ausnutzung eines Kindes durch Kauf einer sexuellen Handlung (§ 9). Allgemeine Sexualstraftaten adressiert Nummer 2 im Fall von Minderjährigen: (schwere) Vergewaltigung (§ 1), fahrlässige Vergewaltigung (§ 1a),

---

gilt ebenso für die der ungesetzlichen Verfolgung (Stalking) (Kap. 4 § 4b seStGB) zugrundeliegenden Straftaten; vgl. *Göranson*, in: *Asp/Friberg/Göranson u.a.*, Kap. 25–38, Rn. 1587.

79 *Bäcklund/Johansson/Trost u.a.*, Kap. 35, § 4, 26.

80 *Bäcklund/Johansson/Trost u.a.*, Kap. 35, § 4, 26.

81 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 22; *Ulväng* (Fn. 59), 663 ff.

82 *Högsta Domstolen*, NJA I 1985, 796 (796); drei Jahrzehnte früher verurteilte das Höchste Gericht, NJA I 1953, 630, eine Person wegen Verwahrung von Schmuggelgut, obwohl das vorangegangene und von ihr verübte Schmuggeldelikt bereits verjährt war.

83 *Ulväng* (Fn. 59), 662 f.

84 *Högsta Domstolen*, NJA I 1984, 564 (564).

85 Oder den Zeitpunkt, zu dem die Person das 18. Lebensjahr vollendet hätte.

(schwerer) sexueller Übergriff (§ 2), fahrlässiger sexueller Übergriff (§ 3), sexuelle Belästigung (§ 10) und (schwere) Kuppelei (§ 12). Kinderpornografie-Straftaten (Kap. 16 § 10a Abs. 1 und 7 seStGB) sind in Nummer 3 erfasst und die Genitalverstümmelung (§ 2 Gesetz mit einem Verbot der Genitalverstümmelung an Frauen) von weiblichen Minderjährigen in Nummer 4. In einer Entscheidung betont das Höchste Gericht, dass der verlängerten Verjährungszeit kein Einfluss auf die Strafzumessung zukommt.<sup>86</sup>

Schließlich gibt es in Absatz 3 zwei Sonderbestimmungen zur Verlängerung der Verjährungsfrist für Buchführungsdelikte. Nach der ersten Variante beginnt die Verjährungsfrist ab dem Tag, an dem der Buchführungspflichtige innerhalb von 5 Jahren nach der Buchführungsstraftat in Konkurs gefallen ist, einen Vergleichsantrag gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat. Die zweite Variante betrifft eine Steuerprüfung beim Buchführungspflichtigen innerhalb von 5 Jahren nach der Buchführungsstraftat: Die Verjährungsfrist läuft dann ab dem Tag des Steuerprüfungsbeschlusses.

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Nach Kap. 35 § 1 seStGB wird die Verfolgungsverjährung durch die Inhaftierung des Beschuldigten oder durch die Zustellung der Anklage an den Beschuldigten abgebrochen. Allerdings reicht hierfür ein Beschluss über die Untersuchungshaft nicht aus, erforderlich ist der Vollzug der Untersuchungshaft.<sup>87</sup> Der Verjährungsabbruch gilt aber gem. Kap. 35 § 3 Alt. 1 seStGB als nicht erfolgt, wenn ein Untersuchungshäftling ohne Zustellung der Anklage entlassen wird. Das Gleiche gilt nach Kap. 35 § 3 Alt. 2 seStGB, wenn ein Verfahren nach Anklagezustellung abgewiesen oder eingestellt wird. Die Verjährungsfrist läuft in diesen Fällen weiter und der Eintritt der Verjährung wird nicht verhindert.<sup>88</sup>

Die Zustellung eines Strafbefehls hemmt nicht die Verjährung, weil dadurch kein weiterzuführendes Verfahren eingeleitet oder eine Maßnahme zum Abschluss gebracht wird.<sup>89</sup> Ein ordnungsgemäß zustande gekommener Strafbefehl entfaltet wie ein Urteil Rechtskraft (Kap. 48 § 3 Abs. 2 Prozessgesetzbuch). Allerdings dürfte der Widerruf eines Strafbefehls für ein

---

86 *Högsta Domstolen*, NJA I 2001, 894 (899).

87 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1578.

88 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1584.

89 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1578; *Strömberg* (Fn. 1), 88, 216 ff.

zwischenzeitlich verjährtes Delikt zur Folge haben, dass dessen Verfolgung aufgrund der Verjährung ausgeschlossen ist.<sup>90</sup> Demgegenüber ist im Fall einer Wiederaufnahme im Strafverfahren keine Verjährung wegen der zuvor erfolgten Anklagezustellung eingetreten.<sup>91</sup> Infolgedessen bilden die absoluten Verjährungsfristen in Kap. 35 § 6 seStGB die Grenze für eine Verurteilung.<sup>92</sup> Noch offen ist die Frage bzgl. einer analogen Anwendung des § 3 des Kapitels im Fall des Wegfalls von Verjährungshindernissen.<sup>93</sup> In Bezug auf die Idealkonkurrenz ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Kapitels, dass sich der Verjährungsabbruch nicht nur auf eine Straftat, sondern ebenso auf die weiteren Straftaten bei Begehung durch eine Handlung erstreckt.<sup>94</sup>

Mit Straftat (*brottet*) ist in Kap. 35 § 1 seStGB die konkrete Tat (*gärningen*), die im Untersuchungshaftbeschluss oder der Anklage benannt ist, i.S. von Kap. 30 § 3 Prozessgesetzbuch gemeint.<sup>95</sup> Dahinter steht der Grundsatz, dass eine Anklageänderung innerhalb der Verjährungszeit der davon betroffenen Straftat erfolgt, um im Urteil Niederschlag zu finden.<sup>96</sup> Die Wirkung des Verjährungsabbruchs bezieht sich also auf die Straftat in der Anklageänderung.<sup>97</sup> Hieraus ergeben sich Abgrenzungsprobleme, die eine vielfältige höchstrichterliche Rechtsprechung nach sich gezogen haben.<sup>98</sup> In zwei jüngeren Entscheidungen hierzu weicht das Höchste Gericht von dem eben erwähnten Grundsatz in Ausnahmefällen ab. Im ersten Fall ging es ursprünglich um eine Anklage wegen Brandstiftung (Kap. 13 § 1 seStGB) und später stattdessen um eine gemeingefährliche Unachtsamkeit (Kap. 13 § 6 seStGB).<sup>99</sup> Das Höchste Gericht hält die Anklageänderung auf-

90 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4; *Welamson*, SvJT 1959, 265 (266 f.).

91 Vgl. hierzu unten bei Fn. 103; *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4.

92 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4.

93 *Strömberg* (Fn. 1), 232.

94 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1580.

95 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4; *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1578. Der Begriff steht in einem engen Zusammenhang mit der Vorschrift in Kap. 20 § 5 Prozessgesetzbuch über die Verpflichtung zur Angabe der Straftat, auf die sich der Tatverdacht bezieht, im Untersuchungshaftbeschluss und mit der in Kap. 45 § 4 Abs. 1 Nr. 3 Prozessgesetzbuch über die im Klagesuch aufgenommene strafrechtliche Tat (*den brottsliga gärningen*).

96 *Högsta Domstolen*, NJA I 2000, 457 (461 f.); *Strömberg* (Fn. 1), 75, 218.

97 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 5.

98 Vgl. den Überblick *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Rn. 10; u.a. *Högsta Domstolen*, NJA I 1987, 194 und NJA I 1989, 469.

99 Zum Folgenden *Högsta Domstolen*, NJA I 2011, 611 (617 ff.).

grund der noch laufenden Verjährungsfrist für die schwere gemeingefährliche Unachtsamkeit für zulässig, obgleich es keinen schweren Fall annimmt. Nach dem Höchsten Gericht steht diese Einordnung im Einklang mit dem Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK. Neben der Zustellung der Tatbeschreibung setzt dem Höchsten Gericht zufolge Kap. 35 § 1 seStGB die Unterrichtung über die anwendbare Strafbestimmung voraus, allerdings kann von diesem Unterrichtungsanspruch ausnahmsweise abgewichen werden. Diese Ausnahmen umfassen Qualifikationsdelikte und andere Straftaten, bei denen das Verhältnis zwischen den verschiedenen Strafbestimmungen derart beschaffen ist, dass der Anwendungsbereich der einen Strafbestimmung im Rahmen des Anwendungsbereichs der anderen Strafbestimmung liegt. Im zweiten Fall präzisiert das Höchste Gericht diese Linie und lässt diese Ausnahme von der Verjährung zu, wenn es eine sehr deutliche Verbindung zwischen der ursprünglichen und der neuen Strafbestimmung gibt.<sup>100</sup> Als Beispiel führt das Höchste Gericht die vollendete Straftat im Verhältnis zum Versuch sowie die Täterschaft im Verhältnis zur Teilnahme an. Die vorgenannte Verbindung sieht das Höchste Gericht im Verhältnis zwischen der ursprünglichen Anklage wegen eines noch nicht verjährten Übergriffs gegen einen Amtsträger (Kap. 17 § 2 seStGB) und der Anklageänderung wegen einer an und für sich bereits verjährten Belästigung (Kap. 4 § 7 seStGB), sodass für die Anklageänderung die laufende Verjährungsfrist des Übergriffs gegen einen Amtsträger maßgebend ist.

#### 4. Absolute Verjährungsfristen

Kap. 35 § 6 seStGB regelt die absoluten Verjährungsfristen, die unabhängig von einer Inhaftierung oder einer zugestellten Anklage gelten. Nach Ablauf der genannten Fristen darf für die Straftat keine Sanktion mehr verhängt werden. Bei unverjährbaren Straftaten gem. Kap. 35 § 2 Abs. 1 seStGB scheidet eine Anwendung der absoluten Verjährungsfristen aus, außer wenn unter 21-Jährige gemäß Absatz 2 der genannten Vorschrift solche, für sie verjährbare Straftaten begehen.<sup>101</sup>

Ausgangspunkt für die Berechnung der absoluten Verjährungsfristen ist nach Kap. 35 § 4 seStGB der Tag der Begehung der Straftat. Im Prinzip richten sich die Fristen nach der schwersten Strafe, mit der die Straftat ge-

---

100 Zum Folgenden *Högsta Domstolen*, NJA I 2016, 881 (887 ff.).

101 Vgl. bei Fn. 22.

ahndet werden kann.<sup>102</sup> Wie bei der Berechnung der Verjährungsfristen in Kap. 35 § 1 seStGB kann die Höchststrafe für eine Straftat bei Vorliegen einer Strafverschärfung oder einer Strafbegrenzung höher oder niedriger als das vorgeschriebene Strafmaximum des Strafrahmens ausfallen (vgl. A. 1. Komplex II.).

Kap. 35 § 6 Nr. 1 seStGB enthält die kürzeste absolute Verjährungszeit von 5 Jahren für Geldstrafen. Finden sich spezifische Verjährungsvorschriften im Nebenstrafrecht, so beträgt gem. Kap. 35 § 6 Nr. 2 seStGB die absolute Verjährungszeit 15 Jahre. Ein Beispiel hierfür gibt es im Steuerkriminalgesetz. Das Gleiche gilt für Straftaten mit einer Höchststrafe von nicht mehr als 2 Jahren. In allen anderen Fällen verjähren die Straftaten nach Kap. 35 § 6 Nr. 3 seStGB nach 30 Jahren absolut.

Die absoluten Verjährungsfristen erstrecken sich auch auf den gerichtlichen Instanzenzug.<sup>103</sup> Wenn eine Person vor einem Gericht unterer Instanz innerhalb der Verjährungsfrist des Kap. 35 § 1 seStGB verurteilt wird, läuft die absolute Verjährungsfrist des Kap. 35 § 6 seStGB weiter. Deshalb kann die Berufung vor einem Gericht höherer Instanz infolge des Eintritts der absoluten Verjährung ungültig sein. Die absolute Verjährung erfolgt ungeachtet der Anerkennung des Urteils des Gerichts unterer Instanz durch den Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft.<sup>104</sup>

### III. Folgen der Verjährung

Aufgrund des Verbots der Verhängung einer Sanktion für eine verjährte Straftat ist der Staatsanwalt angehalten, auf eine Anklageerhebung zu verzichten, wenn er den Eintritt der Verjährung erkennt.<sup>105</sup> Sonst läuft der Staatsanwalt Gefahr, selbst einer Straftat bezichtigt zu werden. Gem. Kap. 15 § 5 Abs. 3 seStGB ist eine Verurteilung wegen unberechtigter Anklageerhebung zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten möglich, wenn ein Staatsanwalt eine Anklage erhebt, obwohl er dafür keine hinreichenden Verdachtsgründe hat. Hinreichende Verdachtsgründe liegen bei einer verjährten Straftat nicht vor, da die Verjährung ein Umstand ist, nach dem die Anklage unberechtigt ist und diesbezüglich keine

102 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1591.

103 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 6 Rn. 1.

104 Högsta Domstolen, NJA I 1976, 10 (17, 23); Högsta Domstolen, NJA I 1987, 388 (393).

105 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

Zustimmung zur Anklage erfolgen darf.<sup>106</sup> Allerdings dürfte die Unterscheidung zwischen einem möglicherweise Unschuldigen und einem überführten Beschuldigten, dessen Tat der Verjährung unterliegt, Berücksichtigung bei Ermittlungen gegen einen Staatsanwalt finden.<sup>107</sup> Demnach dürfte die Anklageerhebung gegenüber einer unschuldigen Person auf mehr Bedenken stoßen als gegenüber einer wegen Verjährung verschonten Person.<sup>108</sup>

Das Gericht prüft die Vorschriften zur Verjährung von Amts wegen.<sup>109</sup> Wenn die Verjährung offensichtlich eingetreten ist, soll das Gericht nicht auf eine vollständige Untersuchung hinwirken und von der Einleitung einer Voruntersuchung absehen. Ein staatsanwaltliches Anklagegesuch kann das Gericht zwar nicht mit Hinweis auf die Verjährung abweisen, aber die Staatsanwaltschaft auf diesen Umstand aufmerksam machen.<sup>110</sup> Bei Eintritt der Verjährung weist das Gericht die Anklage nicht ab, sondern lässt diese nach Prüfung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fallen.<sup>111</sup> In einer Entscheidung lehnte das Höchste Gericht den Antrag eines Beschuldigten auf ein freisprechendes Urteil ab, nachdem die Staatsanwaltschaft die Anklage infolge Verjährung niedergelegt hatte.<sup>112</sup> Das Höchste Gericht versagte eine analoge Anwendung der Regelung des Kap. 20 § 9 Abs. 2 Prozessgesetzbuch, nach der ein Recht auf einen Freispruch bei Niederlegung einer allgemeinen Anklage ohne hinreichende Gründe für die Strafbarkeit des Beschuldigten besteht, aber eben nicht im Fall der Verjährung. Nimmt ein Gericht höherer Instanz im Unterschied zu einem Gericht unterer Instanz den Eintritt der Verjährung an, so weist das höhere Gericht die Anklage wegen Verjährung ab.<sup>113</sup>

Im Fall der Verjährung einer Straftat stellt sich nicht selten die Frage, ob das Gericht im Urteil Stellung zur Täterschaft des Angeklagten nimmt, wenn es um Schadensersatz oder eine spezifische Rechtswirkung der Straftat geht.<sup>114</sup> Aus den Vorschriften zur Verfolgungsverjährung ergibt sich le-

---

106 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2; *Johansson/Trost/Träskman/Wennberg*, in: Holmqvist/Leijonhufvud/Träskman/Wennberg, Brottsbalken. Ein kommentar Kap. 13–24, 2018, Kap. 15 § 5 Rn. 5.

107 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

108 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

109 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3; *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

110 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

111 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

112 Im Folgenden *Högsta Domstolen*, NJA I 2012, 164 (167 f.).

113 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

114 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

diglich ein Verbot der Verurteilung zu einer Strafsanktion, aber nicht zu anderen Folgen.<sup>115</sup> Da die Leistung von Schadensersatz keine Strafsanktion ist, berührt das Recht des Schadensersatzes nicht die Verfolgungsverjährung.<sup>116</sup> Die Verfolgungsverjährung bedeutet nicht, dass die Tat mit Verjährung nicht mehr als Straftat verstanden werden darf.<sup>117</sup>

Die Berechnung der Verjährungsfristen richtet sich einerseits nach dem jeweiligen Delikt und andererseits nach der Vollendung der Tat (vgl. A. 2. Komplex II.). Bei einer mitbestraften und noch nicht verjährten Nachtat steht die bereits verjährte Vortat nicht einer Anklage wegen der konsumierten Straftat im Wege, weil eine Doppelbestrafung des Täters bei Vorliegen derselben Umstände ausscheidet.<sup>118</sup> Hiervon gibt es allerdings bedeutsame Ausnahmen, die Asymmetrien zwischen der Konkurrenzlehre und der Verjährung hervorrufen.<sup>119</sup> Eine solche viel diskutierte Ausnahme ist die Hehlerei (Kap. 9 § 6 seStGB) als mitbestrafte Nachtat eines vorher begangenen, aber verjährten Diebstahls (Kap. 8 § 1 seStGB) durch denselben Täter. Bei der Hehlerei an sich stützt sich das Höchste Gericht für den Beginn der Verjährung auf die erste Tathandlung der Hehlerei, nicht nur im Fall der Hehlerei einer Sache, sondern auch von zwei Sachen durch denselben Täter.<sup>120</sup> Danach ist die Hehlerei ebenfalls verjährt, was ein Teil des Schrifttums kritisiert, der hierin eine nicht nachvollziehbare Sonderbehandlung der Hehlerei gegenüber anderen fortgesetzten Straftaten (*persevererande brott*) sieht.<sup>121</sup> Allerdings ist sich die Literatur uneins über die Berechnung der Verjährungsfristen bei der Hehlerei, die aus verschiedenen Tathandlungen über einen längeren Zeitraum bestehen kann und dadurch einen unrechtmäßigen Zustand aufrechterhält. Nach einer Ansicht handelt es sich bei der Hehlerei um ein Dauerdelikt, sodass die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des unrechtmäßigen Zustands anfängt zu laufen.<sup>122</sup> Demgegenüber ist einer anderen Position zufolge die erste Hehlereihandlung im Rahmen einer Tateinheit für den Verjährungsbeginn ausschlaggebend.<sup>123</sup> Eine weitere Auffassung knüpft ebenso an die erste Hehlereihandlung an, versteht aber die nachfolgenden Hehlereihandlungen

115 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

116 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

117 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

118 *Ulväng* (Fn. 59), 658.

119 *Jareborg*, Straffrättens gärningslära, 1995, 200 f.; *Ulväng*, (Fn. 59), 658.

120 Vgl. bei Fn. 82.

121 *Jareborg* (Fn. 119), 22; *Ulväng* (Fn. 59), 662.

122 *Strahl*, SvJT 1952, 743 (746 ff.).

123 *Strömberg* (Fn. 1), 200 ff.

gen als straffreie Nachtaten.<sup>124</sup> Im Unterschied hierzu wendet eine vierte Meinung die sukzessive Verjährung auf einen jeden Hehlereiakt an.<sup>125</sup> Vor diesem Hintergrund ist die höchstrichterliche Einordnung der Hehlerei als mitbestrafte Nachtat des Diebstahls nachvollziehbar. Dementsprechend beginnt die Verjährungsfrist der Hehlerei etwa zeitgleich mit der Vortat, da mit dem Besitz des Diebstahlgegenstandes die Hehlerei als vollendet gilt.

In Kap. 34 § 8 seStGB gibt es Regelungen der Übergabe oder Auslieferung nach Schweden zur Vollstreckung eines Urteils und zur Vollstreckung eines schwedischen Strafgerichtsurteils im Ausland. Zweck der Regelungen ist die Beilegung von Problemen, die bei der Vollstreckung von Strafgerichtsurteilen auftauchen können.<sup>126</sup> Deren Anwendung setzt eine Verurteilung zu einer Gesamtstrafe für mindestens zwei Straftaten und einen Beschluss zur Übergabe oder Auslieferung über die auslieferungsfähige Straftat voraus.<sup>127</sup> Wenn nach Absatz 1 die Übergabe oder Auslieferung nach Schweden aufgrund des entgegenstehenden Rechts des anderen Staates nicht in Betracht kommt, muss das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Gesamtstrafe aufheben und eine gesonderte Sanktion für die auslieferungsfähige Straftat verhängen. Umgekehrt gilt dies nach Absatz 2 ebenso für die Vollstreckung eines schwedischen Strafgerichtsurteils in einem anderen Staat, nach dessen Recht eine Vollstreckung ausscheidet, gemäß dem Gesetz über die internationale Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen, dem Gesetz über die Anerkennung und Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen innerhalb der Europäischen Union oder dem Gesetz über die internationale Zusammenarbeit beim Kriminalvollzug in Freiheit (Bewahrung). Übergabe- oder Auslieferungshindernisse können sowohl materieller als auch formeller Natur sein, wenn beispielsweise in Schweden strafbare Tathandlungen in einem anderen Land nicht unter Strafe gestellt sind<sup>128</sup> oder die Straftat nach dem ausländischen Recht bereits verjährt ist.<sup>129</sup>

---

124 *Elwin*, Häleribrottet, 1969, 176 ff.

125 *Agge*, Ett spörsnål rörande åtalspreskription, in: *Svensk Juristtidnings Festskrift för Birger Ekeberg*, 1950, 13 (18 ff.); *Ulväng*, (Fn. 59), 662.

126 *Göranson*, in: *Asp/Friberg/Göranson u.a.*, Kap. 25–38, Rn. 1573.

127 *Göranson*, in: *Asp/Friberg/Göranson u.a.*, Kap. 25–38, Rn. 1573.

128 Während sich beispielsweise in Schweden Freier gem. Kap. 6 § 11 seStGB immer strafbar machen, ist in Deutschland die Strafbarkeit von Freiern auf Zwangsprostitution und Menschenhandel gem. § 233 Abs. 6 dStGB beschränkt.

129 *Bäcklund/Wersäll*, in: *Berggren/Bäcklund/Munck u.a.*, Kap. 34 § 8 Rn. 1.

## IV. Reichweite der Verjährung

### 1. Vermögensabschöpfung

Nach der Terminologie des seStGB sind die Einziehung (*förverkande*) und eine Unternehmensgeldbuße (*företagsbot*) in Kap. 36 keine Strafsanktionen, sondern zwei unterschiedliche Arten besonderer Rechtsfolgen von Straftaten.<sup>130</sup> Deshalb sind die Verjährungsvorschriften nicht auf diese besonderen Rechtsfolgen anwendbar.<sup>131</sup> Im Unterschied zu Strafsanktionen dürfen besondere Rechtsfolgen auch gegenüber juristischen Personen verhängt werden.<sup>132</sup> Die Einziehung (Kap. 36 §§ 1–6, 11–17 seStGB) erstreckt sich zudem auf den Verfall und beinhaltet den ersatzlosen Übergang von Vermögensgegenständen (Sachen und Geld) auf die Staatskasse.<sup>133</sup> Die Einziehung umfasst regelmäßig Erträge aus Straftaten, wirtschaftliche Vorteile, Tatwerkzeuge, Tatprodukte und Gegenstände, deren Besitz, Weitergabe usw. unter Strafe steht.<sup>134</sup> Eine Unternehmensgeldbuße (Kap. 36 §§ 7–10a, 11–17 seStGB) betrifft Gewerbetreibende, entweder eine natürliche oder juristische Person, wenn Straftaten in ihrem Gewerbebetrieb (z.B. Pflichtverletzungen bei der Buchführung, dem Arbeits- und Umweltschutz) begangen werden.<sup>135</sup>

### 2. Vorbeugende Maßnahmen

In besonderen Fällen erlaubt das Gesetz über die psychiatrische Zwangspflege gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 die geschlossene Zwangsunterbringung von Patienten, die an einer schweren psychischen Erkrankung leiden und infolge ihres psychischen Zustands und ihrer persönlichen Verhältnisse einen unausweichlichen Bedarf an psychiatrischer Pflege in einem psychi-

130 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 4. Die Aufzählung der besonderen Rechtsfolgen in Kap. 36 ist nicht abschließend; siehe *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 29.

131 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 4.

132 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 29.

133 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 30.

134 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 30.

135 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 30.

atrischen Krankenhaus mit qualifizierter Vollzeitbetreuung aufweisen.<sup>136</sup> Bei der Beurteilung des Behandlungsbedarfs nach Absatz 1 ist gem. § 3 Abs. 4 zu berücksichtigen, ob die Betroffenen infolge ihrer psychischen Krankheit für die persönliche Sicherheit oder für die körperliche oder seelische Gesundheit anderer gefährlich sind. „Anderer“ bezieht sich auf Menschen aus dem näheren Umfeld der Patienten, insbesondere wenn diese schon in der Vergangenheit wegen der Begehung von Gewalttaten aufgefallen sind.<sup>137</sup> Persönliche Sicherheit meint die körperliche Integrität, eine psychische Gefährdung besteht beispielsweise für nahestehende Personen bei Drohungen und Schikanen durch den psychisch Erkrankten.<sup>138</sup> Demgegenüber reichen für eine psychiatrische Zwangsunterbringung die Gefährdung des Eigentums oder anderer wirtschaftlicher Güter nicht aus.<sup>139</sup>

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjähmung

Die Vollstreckungsverjähmung ist in Kap. 35 §§ 7 bis 11 seStGB geregelt und umfasst die Geldstrafe (*böter*) (§ 7), die Freiheitsstrafe (*fängelse*) (§§ 8, 9), die geschlossene Jugendfürsorge (*sluten ungdomsvård*) (§ 10) und den Jugenddienst (*ungdomstjänst*) (§ 11). Bei den beiden strafrechtlichen Bewährungsanktionen „bedingte Verurteilung“ (*villkorlig dom*) und „Schutzaufsicht“ (*skyddstillsyn*) hielt die Gesetzgebung Bestimmungen zur Vollstreckungsverjähmung für entbehrlich.<sup>140</sup> Dies gilt auch für die Überweisung in besondere Fürsorge (*överlämnade till särskild vård*), bei der das Gericht die Sanktion auswählt und verhängt, die inhaltliche Ausgestaltung aber Einrichtungen der Sozialfürsorge übernehmen.<sup>141</sup> Sofern sich der Beginn der Überweisung in besondere Fürsorge über einen erheblichen Zeitraum hinweg verzögert, sollen die zuständigen Sozialeinrichtungen den Behandlungsbedarf überprüfen.<sup>142</sup>

---

136 Gem. § 3 Nr. 2 des genannten Gesetzes die offene psychiatrische Zwangspflege, näher *Schütz*, Psychisch gestörte Straftäter im schwedischen und deutschen Recht, 1999, 373 f.

137 *Regeringens proposition (Prop)*, om psykiatrisk tvångsvård, 1990/91: 58, 243.

138 *Prop* (Fn. 137), 243.

139 *Prop* (Fn. 137), 243.

140 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

141 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 28.

142 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

## I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Die Unverjährbarkeit von besonders schweren Straftaten gem. Kap. 35 § 2 StGB im Rahmen der Verfolgungsverjährung (vgl. A. 2. Komplex I.) erstreckt sich auch auf die Vollstreckungsverjährung.<sup>143</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Geldstrafe verjährt gem. Kap. 35 § 7 Abs. 1 seStGB mit Ablauf von 5 Jahren. Die Fünfjahresfrist behält ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe abgewiesen oder ungültig ist.<sup>144</sup> Die teilweise Begleichung der verhängten Geldstrafe innerhalb der Verjährungsfrist unterliegt nicht der Vollstreckungsverjährung, sondern nur der noch nicht entrichtete Teil der verhängten Geldstrafe.<sup>145</sup> Die 5-jährige Verjährungsfrist gilt auch für die geschlossene Jugendfürsorge gem. Kap. 35 § 10 Abs. 1 seStGB – ungeachtet von deren Länge – und den Jugenddienst gem. Kap. 35 § 11 Abs. 1 seStGB – ungeachtet von der Stundenzahl.

Die Vollstreckungsverjährung bei der Freiheitsstrafe richtet sich abgestuft nach der Höhe der Freiheitsstrafe im Verhältnis zur Schwere der Straftat im konkreten Fall.<sup>146</sup> Die kürzeste Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und umfasst Freiheitsstrafen bis einschließlich 1 Jahr (Kap. 35 § 8 Nr. 1 seStGB). In der Praxis ist dies der häufigste Anwendungsfall.<sup>147</sup> Falls die Strafvollstreckung kurz vor Ablauf der Vollstreckungsverjährung eingeleitet werden soll, kann Gnade gewährt werden, sofern der Verurteilte die Zeitverzögerung nicht zu vertreten hat.<sup>148</sup> Die nächste Verjährungsstufe bezieht sich auf Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren mit einer Verjährungsdauer von 10 Jahren (Kap. 35 § 8 Nr. 2 seStGB). Es folgen Freiheitsstrafen bis zu 8 Jahren mit einer Verjährungsdauer von 15 Jahren (Kap. 35 § 8 Nr. 3 seStGB) und zeitige Freiheitsstrafen über 8 Jahren mit einer Verjährungsdauer von 20 Jahren (Kap. 35 § 8 Nr. 4 seStGB). Die längste Verjährungs-

143 *Prop* (Fn. 10), 16.

144 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 7, Rn. 1.

145 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 7, Rn. 1.

146 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1594.

147 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 8, Rn. 1.

148 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 8, Rn. 1.

frist von 30 Jahren betrifft lebenslange Freiheitsstrafen (Kap. 35 § 8 Nr. 5 seStGB). Die Vorschrift schließt nicht die Verjährung der Ersatzfreiheitsstrafe ein.

## 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Maßgeblich für den Beginn der Vollstreckungsverjährung ist der Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Urteils bei der Geldstrafe (Kap. 35 § 7 Abs. 1 seStGB), der Freiheitsstrafe (Kap. 35 § 8 seStGB), der geschlossenen Jugendfürsorge (Kap. 35 § 10 Abs. 1 seStGB) und dem Jugenddienst (Kap. 35 § 11 Abs. 1 seStGB).

## 3. Beeinflussung des Fristablaufs

In Bezug auf eine verhängte Geldstrafe haben zum einen die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe und zum anderen der Tod des Verurteilten einen Einfluss auf den Fristablauf der Vollstreckungsverjährung. Nach Kap. 35 § 7 Abs. 1 S. 2 seStGB verlängert sich die Verjährungszeit um die Wartezeit auf die abschließende Beschlussfassung über einen innerhalb der Verjährungszeit gestellten Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe. Weist der Beschluss den Antrag auf Umwandlung zurück, so verjährt die verhängte Geldstrafe gem. Kap. 35 § 7 Abs. 1 S. 3 seStGB mit dem Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses. Bei Stattgabe des Antrags auf Umwandlung kommen die Vorschriften des Geldstrafenvollstreckungsgesetzes zur Anwendung (Kap. 35 § 7 Abs. 1 S. 4 seStGB). Das Geldstrafenvollstreckungsgesetz hat in § 21 eine eigene Verjährungsregelung mit einer kürzeren Verjährungszeit von 3 Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses. Nach Kap. 35 § 7 Abs. 2 S. 1 seStGB entfällt eine verhängte Geldstrafe im Fall des Todes des Verurteilten. Eine Ausnahme enthält Kap. 35 § 7 Abs. 2 S. 2 seStGB, wonach bereits gepfändete oder beschlagnahmte Vermögensgegenstände infolge eines zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig gewordenen Urteils für die Bezahlung der Geldstrafe herangezogen werden dürfen.

Kap. 35 § 9 seStGB regelt die Auswirkungen einer Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf die Vollstreckungsverjährung. Die Vorschrift findet nur Anwendung auf zeitlich bestimmte Freiheitsstrafen und nicht auf lebenslängliche Freiheitsstrafen. Im Fall einer Unterbrechung gilt Kap. 35 § 8 seStGB für die Fortsetzung der Vollstreckung ent-

sprechend. Die Verjährungsdauer bestimmt sich dabei nach der noch ausstehenden Freiheitsstrafe, d.h. je länger der Strafreist ist, desto länger dauert die Verjährung. Nach Kap. 35 § 9 S. 2 Alt. 1 seStGB erfolgt die Fristberechnung ab dem Tag der Unterbrechung der Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe. Bei einem Widerruf einer stattgefundenen bedingten Entlassung läuft die Verjährungsfrist gem. Kap. 35 § 9 S. 2 Alt. 2 seStGB ab Rechtskraft des hierüber ergangenen Beschlusses.

Hinsichtlich der geschlossenen Jugendfürsorge ergibt sich aus Kap. 35 § 10 Abs. 2 seStGB die Folge einer Unterbrechung der Vollstreckung. Die 5-Jahresfrist umfasst ebenso den ausstehenden Rest der Sanktion und beginnt ab dem Tag der Unterbrechung. Wird die Vollstreckung innerhalb von 5 Jahren nicht wiederaufgenommen, so verjährt die Reststrafe der geschlossenen Jugendfürsorge endgültig. Die gleiche Regelung findet sich in Kap. 35 § 11 Abs. 2 seStGB für den Jugenddienst und ist auf die Unterbrechung des Jugenddienstes sowohl als selbständige Sanktion als auch in Verbindung mit der geschlossenen Jugendfürsorge anwendbar.<sup>149</sup>

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

### I. Unzufriedenheit mit den Verjährungsregelungen

In den letzten Jahren richteten sich die Reformen zur Verjährung auf die Einführung der Unverjährbarkeit von besonders schweren Straftaten sowie die Verlängerung der Verjährungsfristen für die meisten Sexualdelikte an Kindern, indem der Beginn der Verjährungsfrist im Jahr 1995 zunächst auf das vollendete 15. Lebensjahr und im Jahr 2005 auf das vollendete 18. Lebensjahr verschoben wurde.<sup>150</sup>

Die letzte Verschiebung der Verjährungsfrist wurde mit den oft langwierigen und lebenslang andauernden, psychischen Schäden aufgrund von sexuellen Übergriffen in der Kindheit begründet; überdies wäre in diesen Fällen das rechtspolitische Argument der allmählichen Herstellung des Rechtsfriedens durch Zeitablauf auch für den Täter verfehlt.<sup>151</sup> Die Aufklärung von Sexualstraftaten an Kindern kommt aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zu den Tätern, der Bewusstwerdung des Geschädigten über

149 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1597.

150 *Departementsserien (Ds)*, Vissa frågor om barnpornografibrottet och om avskaffad preskription för allvarliga brott mot barn, 2018: 23, 168.

151 *Regeringens proposition (Prop)*, En ny sexualbrottslagstiftning, 2004/05: 45, 121.

das Vorliegen einer Straftat und/oder von Angst-, Schuld- bzw. Schamgefühlen des Geschädigten häufig erst viel später in Gang.<sup>152</sup> Ähnlich ist die Situation bei Geschädigten einer Genitalverstümmelung.<sup>153</sup>

Trotz der Ausweitung der Verjährungsfristen bestand eine rechtspolitische Unzufriedenheit mit der Gesetzeslage, die für weitere Diskussionen in Wissenschaft und Praxis sorgte.<sup>154</sup> In diesem Kontext spielte auch die Wahrnehmung der Allgemeinheit eine Rolle, deren Haltung Abscheu gegenüber Tätern von schweren Sexualstraftaten an Kindern zum Ausdruck bringt.<sup>155</sup> Hieraus erwuchs die Frage nach einer weiteren Verlängerung oder gar einer Abschaffung der Verjährung in diesem Bereich. Neben dem Interesse der Gesellschaft an einer Bestrafung dieser Täter können für das Opfer die Wiederherstellung der Integrität und für einen zu Unrecht Tatverdächtigen die Rehabilitierung wichtig sein.<sup>156</sup>

Im Jahr 2017 wühlte ein öffentlichkeitswirksamer Fall die Gemüter auf und gab der Forderung nach einer Verlängerung bzw. Abschaffung der Verjährungsfristen Auftrieb. Ein wegen schwerer Sexualstraftaten an einer 13-Jährigen angeklagter Mann entging einem Strafverfahren infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist.<sup>157</sup> Die mittlerweile 27-jährige Geschädigte erstattete im Jahr 2016 Anzeige gegen ihren früheren Sporttrainer und Schullehrer. Im März 2017 wurde Anklage wegen schwerer sexueller Ausnutzung einer Minderjährigen und schwerer sexueller Ausnutzung einer Person im Abhängigkeitsverhältnis erhoben. Da der Mann untertauchte, konnte ihm die Anklage weder vom zuständigen Gericht noch von der Polizei zugestellt werden und die Verjährungsfrist lief weiter. Die im Mai 2017 angesetzte Hauptverhandlung entfiel wegen der Abwesenheit des Angeklagten. Im Juni 2017 trat dann die Verjährung der Straftaten ein, aufgrund derer die Geschädigte nach Angaben ihres Rechtsbeistands in eine psychische Krise geriet.

---

152 *Ds* (Fn. 150), 169.

153 *Ds* (Fn. 150), 171.

154 Vgl. die Antworten der beteiligten Institutionen im Begutachtungsverfahren, <https://www.regeringen.se/remisser/2018/07/remiss-av-ds-201823-vissa-fragor-ombarnpornografibrottet-och-om-avskaffad-preskription-for-allvarliga-brott-mot-barn/> (31.5.2019).

155 *Ds* (Fn. 150), 191.

156 *Ds* (Fn. 150), 192, 206.

157 Die folgenden Ausführungen beruhen auf zwei Zeitungsartikeln: <https://www.svt.se/nyheter/inrikes/tranare-atalad-for-sexbrott-haller-sig-gomd-slipper-rattegang> und <https://www.metro.se/nyheter/tranaren-misstanks-for-grova-sexbrott-har-gomt-sig-i-gaststuga-GjBham.JuMf> (25.6.2019).

## II. Entwicklungstendenzen

Im 2018 erschienenen Gutachten über die Abschaffung der Verjährung für Sexualstraftaten und andere schwere Straftaten gegen Kinder wird der besondere Schutz von Minderjährigen betont.<sup>158</sup> Deren Sonderstellung findet sich auch im Strafrecht. In Kap. 29 § 3 seStGB gehört die Ausnutzung der Schutz- und Wehrlosigkeit des Opfers zu den straferschwerenden Umständen der Strafzumessung. Die Minderjährigkeit des Opfers stellt einen qualifizierenden Umstand u.a. bei der Vergewaltigung eines Kindes, beim sexuellen Übergriff auf ein Kind und bei einer schweren Kinderpornografiestraftat dar.<sup>159</sup> Seit dem 1.7.2018 kann die Minderjährigkeit des Geschädigten zu einer Strafbarkeit wegen einer schweren Vergewaltigung führen (Kap. 6 § 1 Abs. 3 seStGB). Nach dem Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit spricht die Vulnerabilität von Kindern sowohl für eine Verlängerung als auch für eine Abschaffung der Verjährung.<sup>160</sup> Demnach ist nicht einzusehen, dass ein Täter, den verbesserte forensische Beweisverfahren nachträglich überführen, wegen Verjährung straffrei ausgeht.<sup>161</sup>

Der Reformvorschlag empfiehlt die Abschaffung der Verjährung, einschließlich der absoluten Verjährung und der Vollstreckungsverjährung, bei schwersten Sexualstraftaten und der Genitalverstümmelung an Minderjährigen.<sup>162</sup> Zu den schwersten Sexualstraftaten gehören (schwere) Vergewaltigung und (schwere) Vergewaltigung eines Kindes, zumal diese die Integrität des bzw. der Geschädigten am stärksten verletzen. Desgleichen wird die Einführung der Unverjährbarkeit der (schweren) Genitalverstümmelung eines Kindes angeraten, da sich die psychischen und physischen Schäden mit denen einer Vergewaltigung vergleichen lassen.<sup>163</sup> Im Gegensatz zu den unverjährbaren schweren Straftaten in Kap. 35 § 2 a.F. seStGB soll die Versuchsstrafbarkeit nach den allgemeinen Regelungen weiterhin verjähren, denn ein Versuch der Vergewaltigung ähnelt dem Gutachten zufolge eher dem Versuch einer Körperverletzung als einem Mordversuch.<sup>164</sup> Nachdem der Reformvorschlag im weiteren Begutachtungsverfahren (*Remiss*) von anderen Einrichtungen aus der Praxis und der Wissenschaft kritisch geprüft wurde, trat am 1.5.2020 eine Gesetzesänderung in

158 *Ds* (Fn. 150), 197.

159 *Ds* (Fn. 150), 197.

160 *Ds* (Fn. 150), 198.

161 *Ds* (Fn. 150), 197.

162 *Ds* (Fn. 150), 210.

163 *Ds* (Fn. 150), 210.

164 *Ds* (Fn. 150), 212.

Kraft, nach der die vollendete (schwere) Vergewaltigung und vollendete Genitalverstümmelung von Minderjährigen nicht mehr verjähren.<sup>165</sup> Diese Gesetzesänderung erfasst auch Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung begangen wurden, sofern eine Verurteilung zu einer Strafe nach älteren Gesetzesbestimmungen nicht ausgeschlossen ist.

*C. Praxisrelevantes Fallbeispiel*

Siehe oben nach Fn. 156.

---

165 Lag om ändring i brottsbalken, *Svenk Författningssamling (SFS) 2020:173*; <https://svenskförfattningssamling.se/sites/default/files/sfs/2020-04/SFS2020-173.pdf>.